

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 26.03.2025	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung: Dezernat IV ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Dezernat II Amt: Jugendamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2025/0112 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 365010 Kostenstelle: 051-007-.* Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto: 5060000, 5090680, 7128000		

Betreff: Entgelte in Kindertageseinrichtungen der Wissenschaftsstadt Darmstadt ab
01.08.2025

Vorlage vom: 26.03.2025

Beschlussvorschlag:

1. Der Anpassung der Betreuungs- und Verpflegungsentgelte gemäß der Darstellung in Anlage 1 wird zugestimmt. Die Entgelte gelten für die Betreuungseinrichtungen in städtischer Trägerschaft und treten zum 01.08.2025 in Kraft.

Anlagen: Merkblatt Entgelte städtische Kindertagesstätten ab 01.08.2025

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☒ Ja ☐ Nein

Zusätzlich für alle Vorlagen aus dem Bereich des Hochbaus anzugeben:

Klimarelevanz des Vorhabens:		
Auswirkungen auf Stadtklima:	☐ ja	☐ nein
Auswirkungen auf THG-Emissionen:	☐ gering ¹⁾	☐ mittel/groß ²⁾
Beteiligung Amt f. Klimaschutz & Klimaanpassung:	☐ ja	☐ nein
<i>Zusätzlich bei Beschlüssen zur Baufreigabe:</i>		
Wurden Optimierungspotentiale ausgeschöpft?	☐ ja	☐ nein
Falls nein, Kompensationsmaßnahmen festgelegt?	☐ ja	☐ nein

1) bis 10 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente (CO_{2e}) pro Jahr, 2) über 10 Tonnen CO_{2e} pro Jahr.

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 26.03.2025

Im Rahmen des kommunalen Abgabengesetzes sind Gebühren und Beiträge grundsätzlich kostendeckend zu erheben. In der Wissenschaftsstadt Darmstadt wird nur ein Teil der tatsächlichen Kosten den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.

Aufgrund der in den letzten Jahren gestiegenen Betriebskosten sind die derzeit von der Wissenschaftsstadt Darmstadt erhobenen Kostenbeiträge für die Betreuung und Verpflegung in Kindertageseinrichtungen nicht kostendeckend. Die Betriebskosten haben sich u. a. durch allgemein steigende Verbrauchskosten sowie der Kostenanstiege für Sach- und Dienstleistungen und der tariflichen Lohnerhöhungen im Rahmen des TVöD erhöht.

Die Steigerung der Betreuungsentgelte vom Jahr 2018 auf das Jahr 2025 aufgrund der Dynamisierung betrug in der Summe zehn Prozent. Die tarifbedingte Personalkostensteigerung gemäß TVöD Bund und Gemeinden betrug beispielsweise 19 Prozent. Der Verbraucherpreisindex des statistischen Bundesamtes stieg in diesem Zeitraum um 21,2 Prozent. Die Erhöhung der Betreuungsentgelte soll die Kostensteigerung im Rahmen des Betriebs der Kindertagesstätten zumindest zum Teil kompensieren.

Die letzte Änderung der Elternentgelte erfolgte im Jahr 2018 (MV Nr. 2018/0106). Die damalige Anpassung der Betreuungsentgelte resultierte aus der Änderung des § 32c HKJGB, der den Landeszuschuss für die Beitragsfreistellung bis zu einer wöchentlichen Betreuungszeit von 30 Stunden in der Woche im Ü3-Bereich regelt. Im Rahmen dieser Änderung wurde ebenfalls die Umstellung der Beitragsstruktur auf die Betreuungsmodule A, B, C und D beschlossen.

Bisher waren die Kostenbeiträge für den Besuch der Kinderhorte an die Festsetzung der Kosten für die Schulkindbetreuung gekoppelt. Durch die Einführung des Paktes für den Ganztag an den Darmstädter Grundschulen fällt diese Kopplung weg. Die Festsetzung der Kostenbeiträge für den Besuch eines städtischen Kinderhortes ist somit ebenfalls im Rahmen dieser Magistratsvorlage zu beschließen.

Die jährliche Dynamisierung der Betreuungsentgelte in Kitas ist fortzusetzen und erfolgt zum 01.08. jeden Jahres um zwei Prozent, um der allgemeinen Kostensteigerungen im Betrieb der Kitas auch langfristig Rechnung zu tragen. Die Dynamisierung wird aufgrund der Anpassung der Entgelte in 2025 ausgesetzt und erfolgt wieder regelmäßig ab dem Jahr 2026.

Damit auch künftig dem gesetzlichen Betreuungsanspruch Rechnung getragen werden kann, ist der Kostenbeitrag gemäß § 90 Absatz 1 Nr. 3 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) für die Betreuung und die Verpflegung in städtischen Kindertageseinrichtungen ebenfalls zu erhöhen.

Durch die Teilnahme an den Qualitätsstandards in der Kinderbetreuung der Wissenschaftsstadt Darmstadt haben sich alle freien und kirchlichen Träger verpflichtet, ihre Betreuungsentgelte den jeweils gültigen städtischen Betreuungsentgelten anzupassen. Die Kostenbeiträge werden unter den Sachkonten 5060000 Umsatzerlöse Kitas Essensverpflegung und 5090680 Elternentgelte vereinnahmt.

Darmstadt, 26.03.2025

Dezernat II

Dezernat IV

Barbara Akdeniz
Bürgermeisterin

André Schellenberg
Stadtkämmerer